

Play by the rules:
Das Spielersperrsystem OASIS

Wissenschaftliche Fachtagung des
Fachverbands Glücksspielsucht e.V.
Berlin, 4.12.2025

VRiLG Prof. Dr. Jan-Philipp Rock

Landgericht Hamburg/Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg

Agenda

1. Das Wesen der Spielersperre
2. Vom Hausverbot zum spielformübergreifenden Sperrsystem:
Die Geschichte der Spielersperre
3. Das Sperrsystem unter dem GlüStV 2021: Eine Erfolgsgeschichte?
 - a) Der Befund
 - b) Der lange Weg vom Sperrantrag zum Spelausschluss
 - c) Die Beendigung der Sperre
4. Die Durchsetzung der Sperrpflichten
5. Fazit

1. Das Wesen der Spielersperre

Der „Odysseus-Vertrag“

Die Spielersperre

- Psychologischer Hintergrund: „Schutz vor sich selbst“
- Ökonomisch: Selbstbindungsmechanismus
- Juristisch: Vertrag mit der Verpflichtung, keine Verträge abzuschließen

„Kritische Selbsterkenntnis des Spielers in einer Phase, in der zu einer solchen Einschränkung und Beurteilung in der Lage ist“ (BGH)

- Unterscheidung Eigensperre/Fremdsperre
- Wirksamkeit für den Spielerschutz

2. Vom Hausverbot zum spielformübergreifenden Sperrsystem: Die Geschichte der Spielersperre

Prof. Dr. Peters (1984)

Es gibt verblüffend wenige Prozesse von Spielern gegen eine Spielbank. Offenbar scheuen sich die Spieler, vor Gericht zu gehen, obwohl sie dort bessere Chancen hätten, ihre Verluste wettzumachen, als am Spieltisch.

a) Spielersperre als Ausformung des Hausrechts

BGH, 30.10.1995 – XI ZR 6/95

Spielersperre als Ausformung des Hausrechts

Sachverhalt: Spieler beantragte eine Selbstsperre in einem Spielkasino, die ihm antragsgemäß gewährt wurde. Er spielte im Automatenspielsaal und erzielte zunächst Gewinne (deren Auszahlung das Spielkasino aufgrund der Spielersperre verweigerte), machte aber später Verluste. Mit seiner Klage begehrte er Erstattung von DM 9.200,-.

- BGH: Spielbank erklärt Spielersperre im *eigenen* Interesse, etwa zur Vermeidung von Störungen des Spielbetriebs oder Rufschädigungen
- Spielbank steht es frei, ihr Hausrecht auszuüben oder nicht, d.h. die Spielersperre jederzeit zu widerrufen
- Deswegen *keine* Vermögensbetreuungspflicht der Spielbank, auf Kontrollmöglichkeiten im Automatenaal kommt es nicht an

b) Paradigmenwechsel in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung

OLG Hamm, 7.10.2002 – 13 U 119/02

Paradigmenwechsel

Sachverhalt: Spieler beantragte eine Selbstsperre in einem Spielkasino. Sodann erhielt er im Kasino insgesamt DM 87.000,- über das „Tele-Cash-Verfahren“, die er sodann verspielte. Spieler trat einen Teil seines Anspruchs i.H.v. DM 11.000,- an den *fags* ab, der die Klage verfolgte.

- OLG Hamm: Eigensperre ist ein Vertrag mit rechtsgeschäftlicher Qualität
- Vertragsinhalt: Verhinderung des Zugangs zum (Automaten-)Spielsaal
- *Keine* bloße Ausformung des Hausrecht
- Spielbank muss gemäß §§ 133, 157 BGB Personal und technische Mittel zur Durchsetzung des Sperrvertrags vorhalten

c) Paradigmenwechsel in der obergerichtlichen Rechtsprechung

BGH, 15.12.2005 – III ZR 65/05

Die „Spielbanken-Entscheidung“

BGH, 15.12.2005 - III ZR 65/05 (LG Münster)

Sachverhalt: Spieler beantragte eine Selbstsperre in einem Casino. Später hob er mit der EC-Karte seiner Ehefrau - mit Hilfe von Mitarbeitern des Casinos - Geld an einem „Telecash-Gerät“ im Automatenspielsaal ab und verspielte dort DM 10.000,-.

- BGH: Eigensperre begründet eine vertraglich übernommene Überwachungspflicht des Casinos
- Bei schuldhafter Verletzung ist Schadenersatz nach § 280 Abs. 1 BGB zu leisten
- Dies gilt uneingeschränkt für das „große Spiel“, in diesem Fall aber auch für das „kleine Spiel“

BGH, 22.11.2007 - III ZR 9/07 (OLG Hamm)

Sachverhalt: Spieler beantragte eine Selbstsperre in einem Casino. Später hob er mit seiner EC-Karte Geld an Geldautomaten außerhalb des Spielbereichs des Casinos ab. Er wurde trotz der Selbstsperre in den Automatenspielsaal reingelassen und verspielte dort mehr als DM 120.000,-.

- BGH: Spielbank hat aus dem Sperrvertrag Kontrollpflicht **auch für den Zugang zum Automatenspielsaal** („kleines Spiel“)
- Jedoch befand sich die Spielbank bis zu diesem Urteil in einem „entschuldbaren Rechtsirrtum“
- Fall wurde ans OLG zurückgewiesen, da der Spieler ggf. partiell geschäftsunfähig war

d) Gesetzgeberische Regelung

GlüStV 2012

Spielersperre bei bestimmten Spielformen

§ 8 Spielersperre

(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein übergreifendes Sperrsystem (§ 23) unterhalten.

*(2) **Spielbanken und Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential** sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). (...)*

OLG Hamm, 28.6.2018 - I-4 U 51/17

Keine Selbstsperrungen in Spielhallen

- Klage des Fachverbandes Glücksspielsucht e.V. gegen die Casino Merkur Spielothek GmbH auf Erteilung von Hausverboten auf Antrag der Spieler
- OLG Hamm: Zurückweisung der Berufung gegen die Klageabweisung durch das LG Bielefeld
 - Argument: Keine gesetzliche Grundlage in NRW, insbesondere nicht § 6 GlüStV
- Forderung an den Gesetzgeber zur Schaffung einer Rechtsgrundlage

GlüStV 2021

Umfassendes Sperrsystem

§ 8 Spielersperrsystem; Abgleich mit dem Sperrsystem

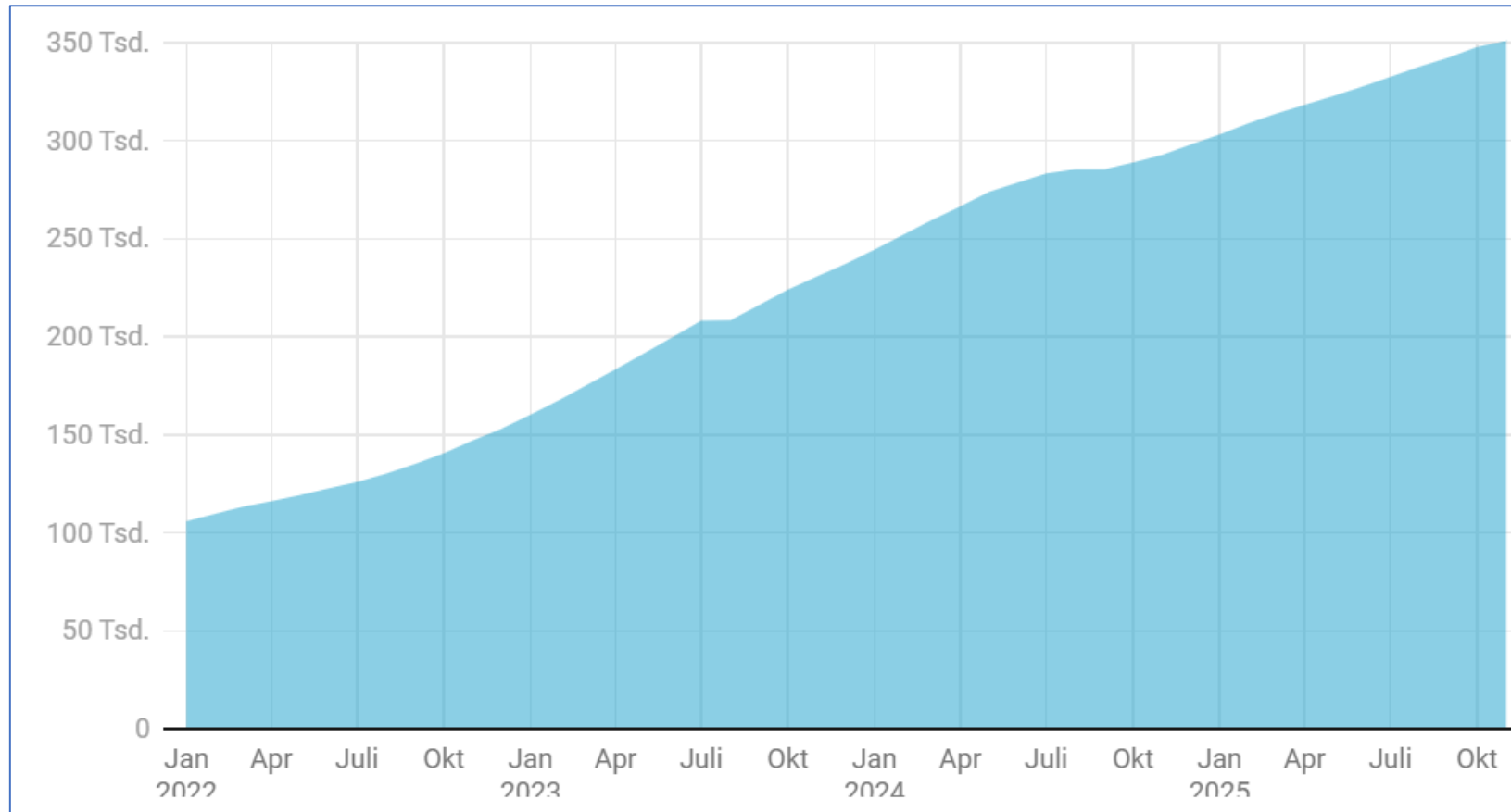
(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein zentrales, **spielformübergreifendes Sperrsystem** (§ 23) errichtet und unterhalten. ²Das Sperrsystem wird für alle Länder einheitlich von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen betrieben. (...)

(2) Gesperrte Spieler dürfen an **öffentlichen Glücksspielen** nicht teilnehmen. Von dem Verbot **ausgenommen** ist die Teilnahme an Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, an Lotterien in Form des Gewinnsparens und an Pferdewetten, die von Vereinen, die das Unternehmen eines Totalisatoren nach § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes betreiben, oder auf einer inländischen Pferderennbahn stationär angeboten werden. Sofortlotterien im Internet gelten nicht als Lotterien im Sinne des Satzes 2. (...)

3. Das Sperrsystem unter dem GlüStV 2021: Eine Erfolgsgeschichte?

a) Der Befund

Gesamtzahl der eingetragenen Sperren



Aktuelles Projekt des FAGS: Beratungs- und Kontaktstelle Glücksspierschutz

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Zwei Säulen der Beratungs- und Kontaktstelle Glücksspielerschutz

• Information, Aufklärung, Beratung

- Persönliche Beratung (Mail, Video, Telefon) und möglichst Betreuung bzw. Begleitung bei weiteren Fragen
- Online-Informationsveranstaltungen
- Homepageunterseite
- FAQs
- Informationsmaterial
- Arbeitsgespräche

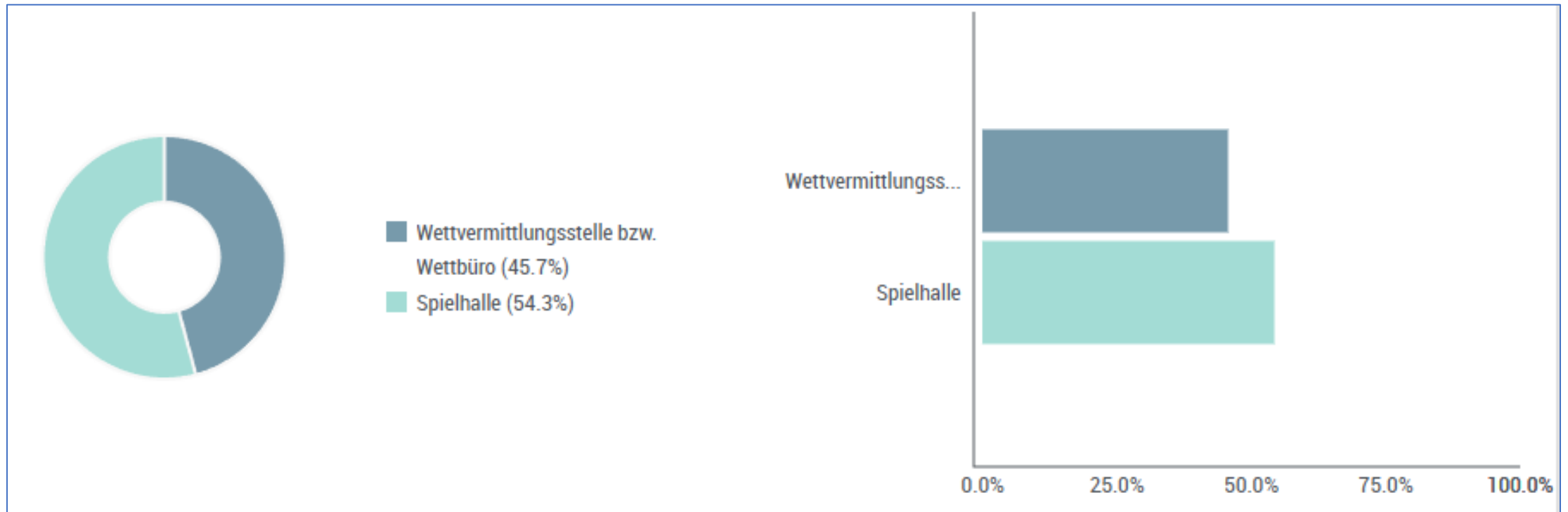
• Meldeportal (terrestrischer Bereich)

- Einrichtung eines zentralen **Online-Meldesystems**, bei dem Betroffene selbst Verstöße melden können
- Insbesondere zu Verstößen gegen den Spielerschutz
- Eigene Recherche Internet
- **Testkäufe in Spielhallen und Wettbüros**

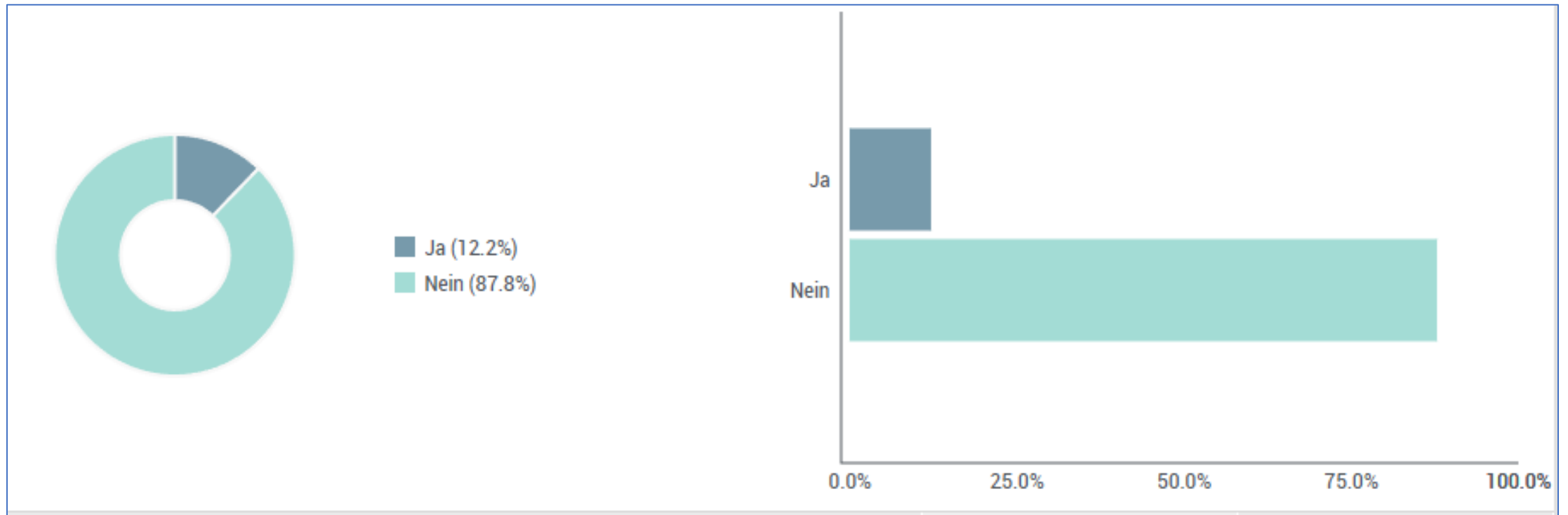
Testkäufe

- Ende 2024: FAGS beauftragte Mystery Shopping Agentur, Testkäufer ließen sich bei OASIS sperren, Sperrbescheinigung war vorhanden
- 1. Welle: 352 Testkäufe bundesweit in Spielhallen und Wettbüros
- 2. Welle: 200 Testkäufe (läuft noch, noch nicht komplett ausgewertet)
- Einschränkung: Testkäufe fanden tagsüber statt, keine Stammkunden

Getestete Spielstätten



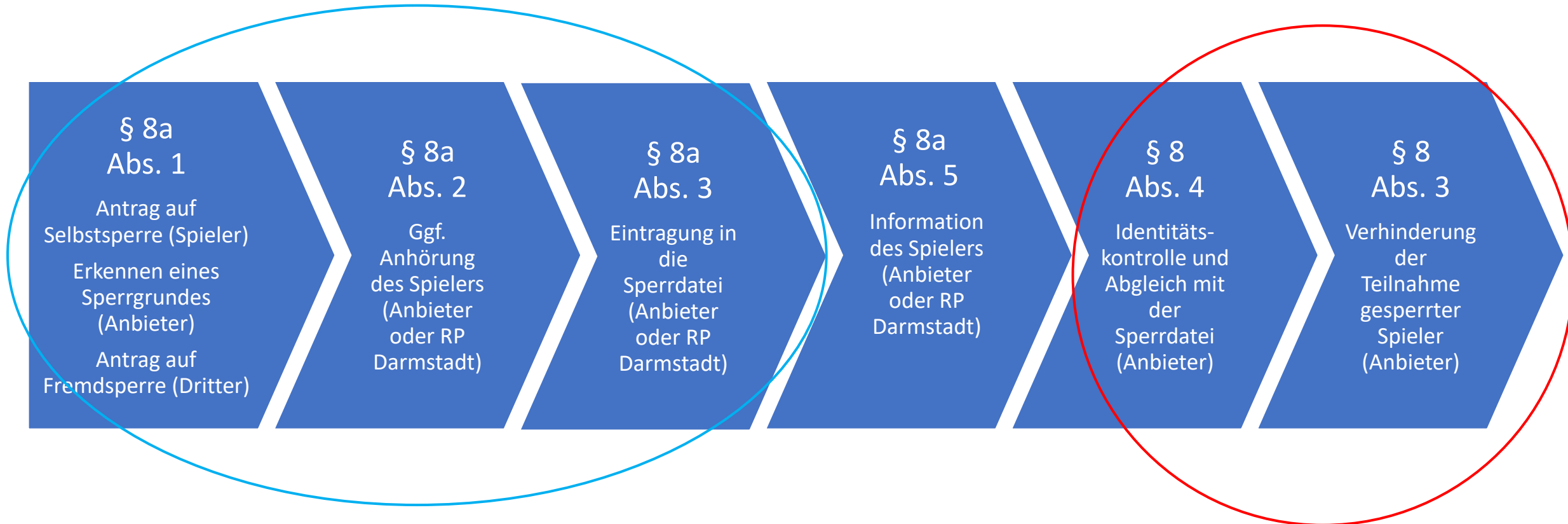
Konnten Sie trotz vorliegender Sperre in der OASIS Datei am Glücksspiel teilnehmen?



Befund

Eintragung einer Sperre  Ausschluss vom Glücksspiel

Der lange Weg vom Sperrantrag zum Spielausschluss



Das vollständige Bild

Sperrantrag (Selbstsperre)/Spielsuchtgefährdung
(Fremdsperre)



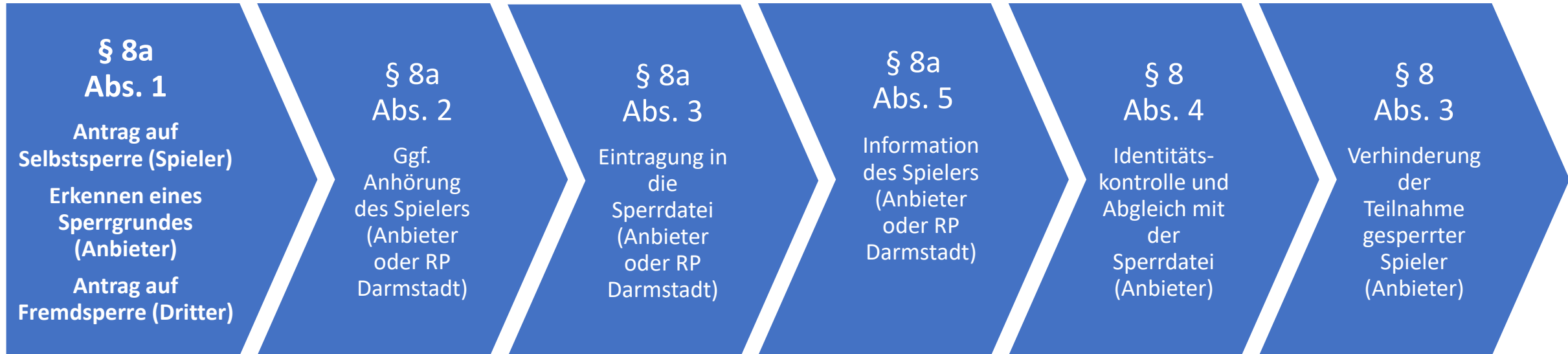
Eintragung einer Sperre



Ausschluss vom Glücksspiel

b) Der lange Weg vom Sperrantrag zum Spielausschluss

Der lange Weg vom Sperrantrag zum Spielausschluss



Die Selbstsperre (§ 8a Abs. 1 GlüStV)

- Sperrantrag kann sowohl bei Anbieter als auch beim RP Darmstadt gestellt werden (§ 8a Abs. 1 u. 2 GlüStV)
- Braucht keine Begründung zu enthalten
- (Mindest-)Sperrdauer
 - Kann auch „unbefristet“ erfolgen
 - Darf drei Monate nicht unterschreiten (§ 8a Abs. 6 S. 1 GlüStV)
 - Wird keine Dauer angegeben: Sperrdauer beträgt mindestens 1 Jahr (§ 8a Abs. 6 S. 1 GlüStV)
- Beendigung erst nach Ablauf der Mindestdauer auf schriftlichen Antrag möglich (§ 8b Abs. 1 GlüStV, dazu später)

Die Selbstsperre (§ 8a GlüStV)

- Empfehlung: Antrag bei der Behörde stellen
 - Problem Spielstätte: Schamgefühl und ggf. mangelnde Diskretion
 - Am besten zu Hause im „Cold Mode“
 - Ggf. zusammen mit einer nahestehenden Person oder einen Therapeuten ausfüllen
- Nach Stellung des Antrags ist die Sperre unverzüglich einzutragen
 - Besondere Gefahrenlage
 - Jede inhaltliche Prüfung, etwa die Frage nach dem Sperrgrund, ist unzulässig
 - Selbstsperre ist (anders als Fremdsperre) an keine Voraussetzungen geknüpft

Online-Antrag

rp-darmstadt.hessen.de

Startseite – Sicherheit und Kommunales – Glücksspiel – Spielersperrsystem OASIS
– Spielerinnen und Spieler – Eintragung

Spielerinnen und Spieler Eintragung

f X in X X X X

Selbstsperre

Eine Selbstsperre ist eine Spielersperrsystem, die eine Person für sich selbst beantragt. Für die Eintragung einer Selbstsperre benötigen wir:

- den ausgefüllten Sperrantrag mit eigenhändiger Unterschrift (handschriftlich auf Papier, eingescannt genügt nicht)
- die Kopie eines Identitätsnachweises (Personalausweis, Reisepass, ausländischer Pass, KEIN FÜHRERSCHEIN)

Online-Antrag
Eintragung einer Selbstsperre

Nutzen Sie für die Antragstellung bitte den folgenden Link

[← Zum Online-Antrag](#)

Die Fremdsperre (§ 8a Abs. 1 GlüStV)

- Eintragender: Anbieter oder RP Darmstadt (§ 8a Abs. 2 GlüStV)
- Sperrgründe:
 - Spielsuchtgefährdung oder
 - Überschuldung oder
 - Spieleinsätze, die in keinem Verhältnis zum Einkommen oder Vermögen stehen
- Erkenntnisquelle:
 - Anbieter: „Wahrnehmungen des Personals oder Meldungen Dritter“
 - RP Darmstadt: Antrag eines Dritten
- Anhörung des Spielers erforderlich (§ 8a Abs. 3 GlüStV)
- Rechtsfolge: Fremdsperre ist einzutragen (kein Ermessen)

Spielsuchtgefährdung

- „Vorstufe“ einer Spielsucht
- Voraussetzung der Erkennung: Geschultes Personal
 - Nicht erforderlich: „Klinische Diagnose“
 - Aber: Kenntnis der einschlägigen Kriterien des ICD-11 und DSM-5
- Anhaltspunkt: Auffälliges Spielverhalten
 - Etwa Beobachtungsmerkmale von *Hayer/Kalke/Buth/Meyer*
 - *Besonders häufiges oder langes Spiel, Besuch der Spielhalle mehrere Tage hintereinander, deutliche Intensivierung des Spielverhaltens, Verlassen der Spielhalle ohne Geld, Ungeduld beim Wechsellvorgang, Anspannung, Aggresivität, Lügen hinsichtlich Aufenthaltsort,*
 - Internetglücksspiel: Algorithmusbasiertes Früherkennungssystem (§ 6i Abs. 1 GlüStV)

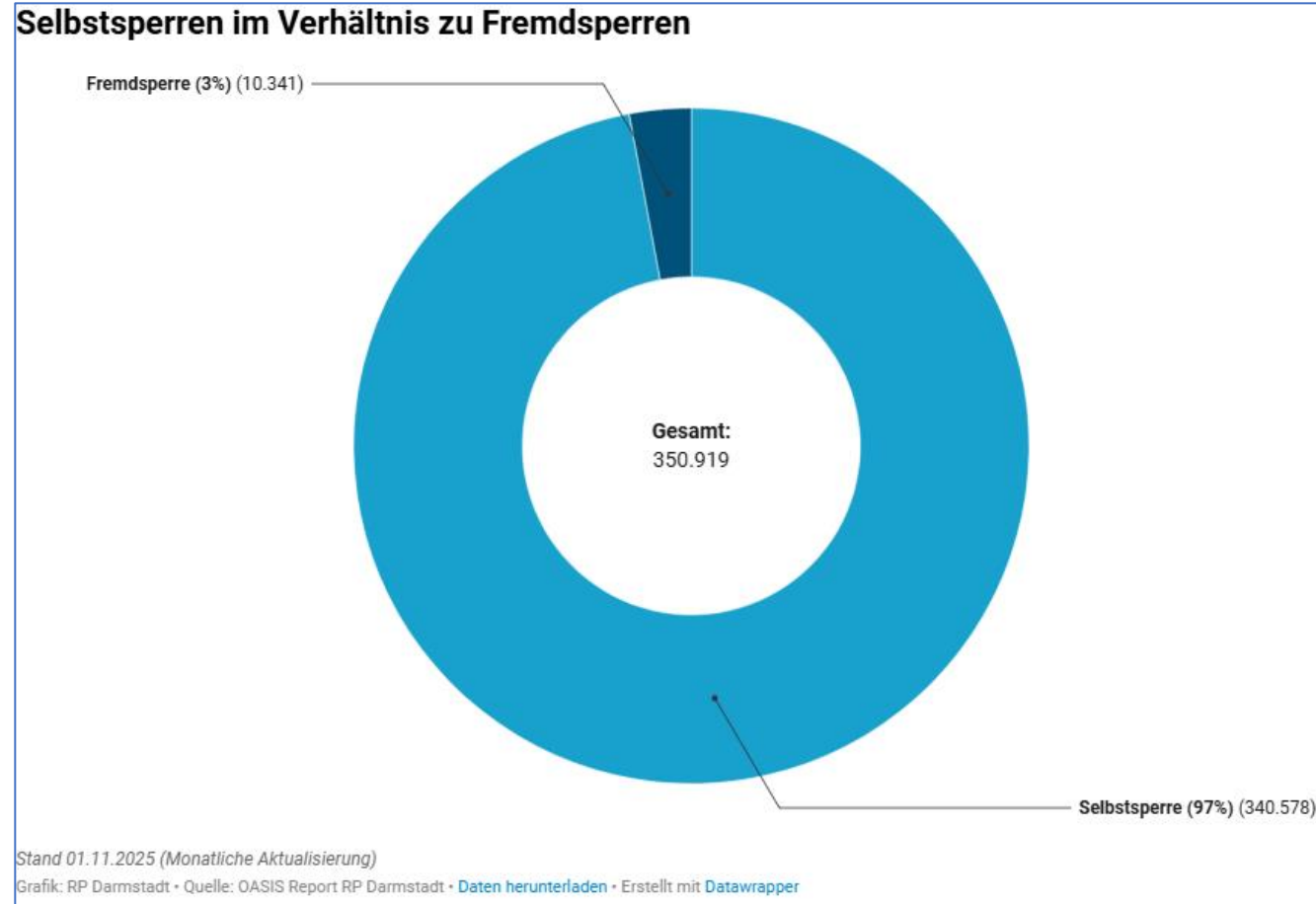
Überschuldung

- Vermögen des Schuldners deckt die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr (vgl. § 19 Abs. 2 S. 1 InsO)
- Spieler ist überschuldet, wenn sein Einkommen nach Abzug der notwendigen Lebenshaltungskosten zur fristgerechten Tilgung seiner Schulden nicht ausreicht
- Ausreichend: Tatsächliche Anhaltspunkte
 - Etwa Äußerung des Spielers oder einer Begleitperson
 - „*Ich dachte, Du bist völlig überschuldet oder in der Privatinsolvenz*“ (LG Köln, BeckRS 2011, 10430)

Spieleinsätze, die in keinem Verhältnis zum Einkommen oder Vermögen stehen

- Von Überschuldung unabhängiger Sperrgrund
- Missverhältnis der Einsätze zum Einkommen oder zum Vermögen ausreichend
 - Ausnahme von Fällen sehr vermögender oder sehr einkommensstarker Spieler
 - Grund: Sperre wäre bloßer Paternalismus (Peters, NJOZ 2010, 1197, 1198)
 - Aber: Aufgrund erheblicher Haftungsrisiken sollte Anbieter im Zweifelsfall Nachweise verlangen
- Anhaltspunkte:
 - Äußerungen von Spielern oder Begleitpersonen
 - „*Ich dachte Du bist pleite und hast nur Hartz IV*“ (LG Köln, BeckRS 2011, 10430)

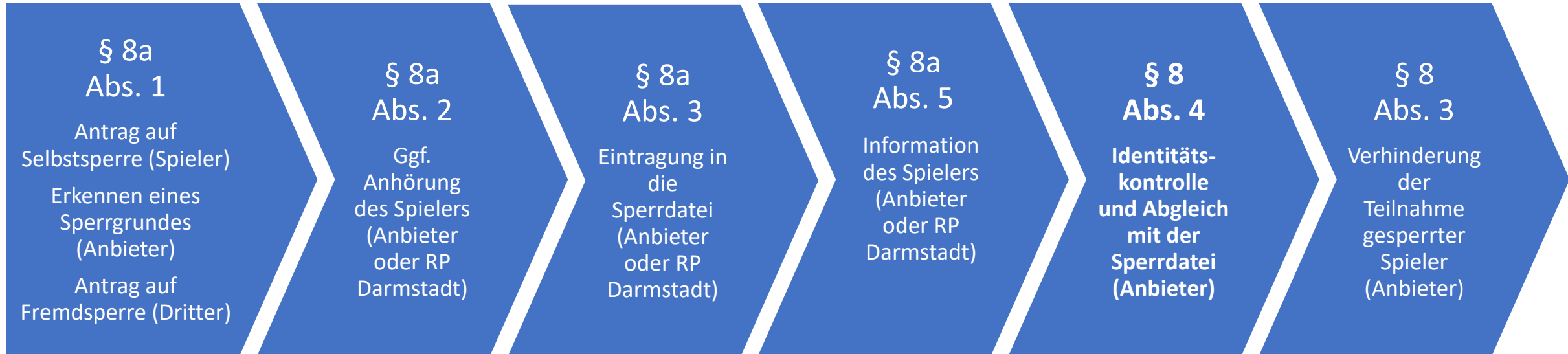
Geringe Bedeutung von Fremdsperren



Möglicher Grund: „Interessensinkompatible Anreize“

- Pflicht, die „besten Kunden“ vom Spiel abzuhalten
 - *Fiedler*, ZfWG 2015, 188, 196 f.
- Aktuell:
 - *Meyer*, Mandatory Third-Party Exclusion of Individuals with Gambling Problems in Germany: Data from the OASIS Player Exclusion System, *Journal of Gambling Studies* (2025) 41:1631–1643
- Konsequenzen:
 - Bessere Durchsetzung von Haftungsregelungen?

Der lange Weg vom Sperrantrag zum Spielausschluss



Identitätskontrolle und Abgleich mit Sperrdatei

§ 8 GlüStV 2021

*(3) Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, sind verpflichtet, spielwillige Personen **durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu identifizieren und einen Abgleich mit der Sperrdatei nach § 23 durchzuführen.** Bei Glücksspielen im Internet erfolgt die Identifizierung vor dem Abgleich mithilfe geeigneter technischer Verfahren. (...) Bei Glücksspielen im Internet hat der Abgleich zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die Übermittlung des Anbieters nach [§ 6h](#) Absatz 3 Satz 1 zu erfolgen hat. **Im terrestrischen Bereich ist der Abgleich in Wettvermittlungsstellen, in Spielhallen und in Spielbanken bei jedem Betreten und im Übrigen vor dem ersten Spiel während eines Aufenthalts in der jeweiligen Spielstätte vorzunehmen.***

Identitätskontrolle und Abgleich mit Sperrdatei

1. Pflicht zu Identifikation des Spielers

- Kontrolle eines amtlichen Ausweises
 - Insbesondere: Personalausweis (Reisepass: Anschrift nicht ersichtlich)
 - Nicht ausreichend: private „Ausweise“ (zB Kundenkarten)
- „Vergleichbare Identitätskontrolle“
 - Kontrolle muss einem einer manuellen Ausweiskontrolle vergleichbaren Qualitätsstandard bieten

2. Pflicht zum Abgleich mit der Sperrdatei

- Voraussetzung: Anschluss oder Zugang zu OASIS

Zeitpunkt des Abgleichs

- Internetspiel: Vor jedem Spiel
- Terrestrischer Bereich:
 - Wettvermittlungsstellen, Spielhallen und Spielbanken: Bei jedem Betreten
 - Ansonsten: Vor dem ersten Spiel

Konsequenzen

- Nur wenn ein Abgleich erfolgt und keine Sperre eingetragen ist, ist ein Spiel zulässig
- Deshalb: Verbot des anonymen Spiels
- Zusätzlich im terrestrischen Bereich: Verbot des anonymen Zutritts in Wettvermittlungsstellen, in Spielhallen und in Spielbanken
 - Nicht: Gaststätten (arg.: Gefährdungsgrad beim Betreten geringer)

Identitätsprüfung

Fallbeispiele

Keine Eingangskontrolle (1)

„Eine Einlasskontrolle gab es nicht. Ich bin bis zur Theke gelaufen, wo mich das Personal ansprach, wie man mir helfen könnte. Mir wurde schon vor der Kontrolle des Ausweises ein Getränk für 1€ angeboten. Dann aber wurde mir gesagt, dass ich bei Oasis gesperrt sei und nicht spielen darf.“

Keine Eingangskontrolle (2)

„Ich betrat das Wettbüro und wurde freundlich begrüßt. Eine Ausweiskontrolle erfolgte nicht. Ich konnte eine Wette am Gerät ohne weitere Prüfung platzieren.“

Keine Eingangskontrolle (3)

„Ich betrat die Spielstätte und wollte meinen Ausweis schon zücken. Ich fragte den Mann am Tresen, ob er meinen Ausweis sehen möchte. Dieser verneinte und druckte mir einen Scancode für ein Wettterminal aus. (...)“

Keine Ansprache durch Mitarbeiter

„Ich konnte unbemerkt an einen Wett-Terminal herantrete und eine Wette platzieren. Der Mitarbeiter am Tresen konnte mich sehen, griff aber nicht ein.“

„Leeres Wettbüro“

„Ich betrat das Wettbüro und konnte ohne Kontrolle meiner Person eine Wette am Automaten platzieren. Ein Mitarbeiter war für mich nicht erkennbar.“

Elektronische Prüfanlage außer Betrieb

„Das Wettbüro war mit einer elektronischen Prüfanlage ausgestattet, die jedoch nicht in Betrieb war. Nach meinem Betreten des Wettbüros war der Mitarbeiter mit Essen beschäftigt und sprach mich später an, als ich am Terminal war. (...)“

EDV-System nicht hochgefahren

„Ich habe die Spielhalle betreten. Es wurde sofort nach mein Ausweis gefragt. Das EDV System war noch nicht hochgefahren. Mir wurde gesagt Sie können spielen. Ich suchte mir ein Automat aus und bat um eine Freischaltung. Erst jetzt sagte mir das Personal, das ich gesperrt bin. Ich konnte nicht spielen.“

Überlassung der Clubkarte einer anderen Person

„Beim Betreten des Wettbüros konnte ich keinen Mitarbeiter sehen. Die Wettterminals waren gesperrt und erforderten eine Freischaltung. Im Eingangsbereich der Filiale fiel mir eine Person auf, bei der nicht eindeutig erkennbar war, ob es sich um einen Mitarbeiter der Filiale oder um einen Kunden handelte. Die Person konsumierte ein Bier. (...) Während ich wartete, sprach mich die Person an und fragte, ob ich eine Wette abgeben möchte. Gleichzeitig unterhielt sie sich mit einem anderen Kunden am Wettterminal. Nachdem ich bejahte, übergab mir die Person einen Ausdruck der Clubkarte, die offensichtlich einer anderen Person gehörte, und nannte mir die PIN „1111“. Auf diese Weise konnte ich die Wette ohne eine Identitätsprüfung platzieren.“

Positivbeispiel: Vollständige Kontrolle

„Ich habe das Wettbüro zu betreten, um zu wetten. Der Mitarbeiter erkundigte sich nach meinen Spielerausweis. Ich verneinte den Besitz eines Spielerausweises. Daraufhin wurde ich um meinen Personalausweis gebeten. Ein Reisepass wird nicht akzeptiert, da hier die vollständige Anschrift fehlt. Nach erfolgter Kontrolle wurde mir mitgeteilt, dass ich nicht wetten darf, da ich gesperrt bin.“

Identitätsprüfung „Statistik“

Erfolgte eine Personenkontrolle bei Betreten der Spielstätte?

Ja und ich wurde nach der
Kontrolle abgewiesen.

682

60.0%



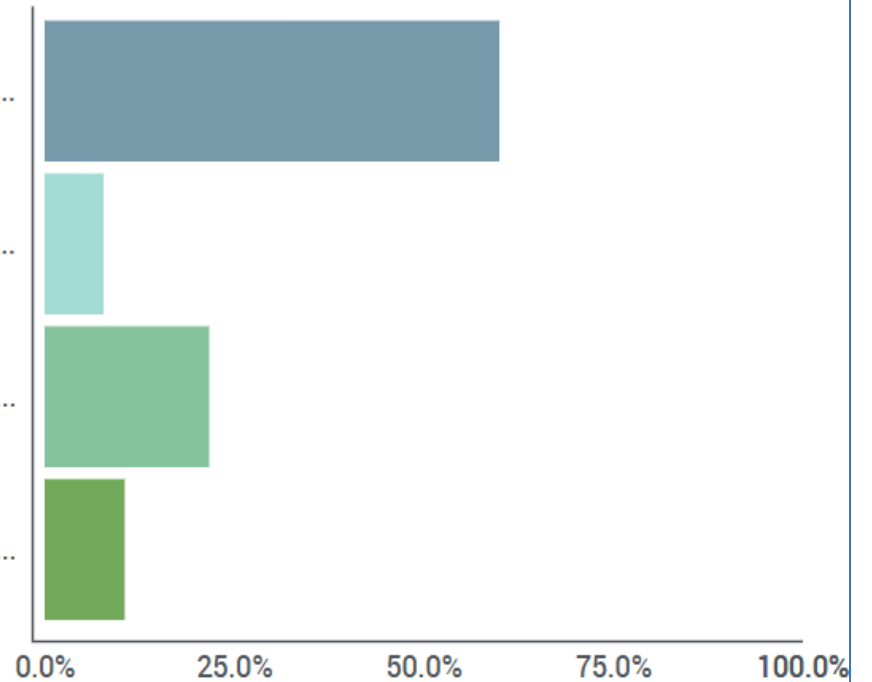
- Ja und ich wurde nach der Kontrolle abgewiesen. (60.0%)
- Ja, aber ich konnte trotz erfolgter Kontrolle die Spielstätte betreten. (7.8%)
- Nein, ich konnte ohne Kontrolle die Spielstätte betreten. (21.7%)
- Nein, ich konnte die Spielstätte zwar ohne Kontrolle betreten, wurde aber danach kontrolliert und abgewiesen. (10.6%)

Ja und ich wurde ...

Ja, aber ich kann...

Nein, ich konnte ...

Nein, ich konnte ...



Abgleich mit der Sperrdatei

Fallbeispiele

Kein Abgleich mit Sperrdatei

„Nach dem Betreten der Spielhalle wurde ich von der Mitarbeiterin sofort angesprochen und nach dem Ausweis gefragt. Die Mitarbeiterin sichtete den Reisepass, ohne ihn zu scannen. Ein Abgleich mit der OASIS Sperrdatei fand auch nicht statt. Danach gewährte die Mitarbeiterin mir den Zugang zur Spielhalle und ich konnte am freien und entsperrten Automaten spielen.“

Kein Abgleich mit Sperrdatei (2)

„Ich betrat das Wettbüro und wurde aufgefordert, meinen Ausweis zu zeigen, was ich auch tat. Dieser wurde nur oberflächlich betrachtet, ein Abgleich mit der Sperrdatei erfolgte nicht. Mir wurde ein online Gerät zu gewiesen, wo ich ohne weitere Umschweife meine Wette platzieren konnte.“

Unklarer Abgleich mit Sperrdatei

„Nach dem Betreten der Spielhalle beschäftigte sich der Mitarbeiter mit der Ausweiskontrolle eines anderen Kunden. Alle Spielautomaten waren gesperrt und nicht frei zugänglich. Der Mitarbeiter gab die Passdaten manuell in den PC ein und anschließend entsperrte er mir das gewünschte Spielgerät. Für mich war nicht ersichtlich, ob der Mitarbeiter den Abgleich mit der OASIS Sperrdatei vorgenommen hat oder die Daten in ein anderes System eingegeben hat.“

Verspäteter Abgleich mit Sperrdatei

„Als ich die Räumlichkeiten betreten hatte, wurde ich freundlich begrüßt und nach meinem Ausweis gefragt. Dieser wurde geprüft und im Anschluss wurde mir dieser wieder zurückgegeben und eine Freischaltkarte überreicht. (...) Ich konnte zahlreiche Spiele erledigen, nach einiger Zeit kam die Mitarbeiterin auf mich zu und teilte mir mit, ich wäre gesperrt, ich dürfte überhaupt nicht spielen, das System hätte es ihr erst jetzt angezeigt. Ich wurde gebeten, unverzüglich das Haus zu verlassen, (...).“

Nicht funktionierende Identitätsprüfung

„(...) Die Mitarbeiterin zog meinen Ausweis durch ein Lesegerät, und wollte an ihrem PC den überprüfen. Dabei funktionierte die Überprüfung nicht. (...) Die Mitarbeiterin unternahm einen zweiten Versuch, der aber auch nicht funktionierte. Daraufhin sagte die Mitarbeiterin zu mir, dass ich heute so spielen kann.“

Fehlerhafter Abgleich mit der Sperrdatei

„(...) Die Mitarbeiterin scannte meinen Reisepass und teilte mir mit, dass mehrere Sperren vorliegen. Sie gab meinen Geburtsort manuell ein und erklärte, dass vermutlich mehrere Personen mit demselben Namen gesperrt seien. Anschließend händigte sie mir das (...) Spielticket aus, das zur Freischaltung eines Automaten erforderlich war.“

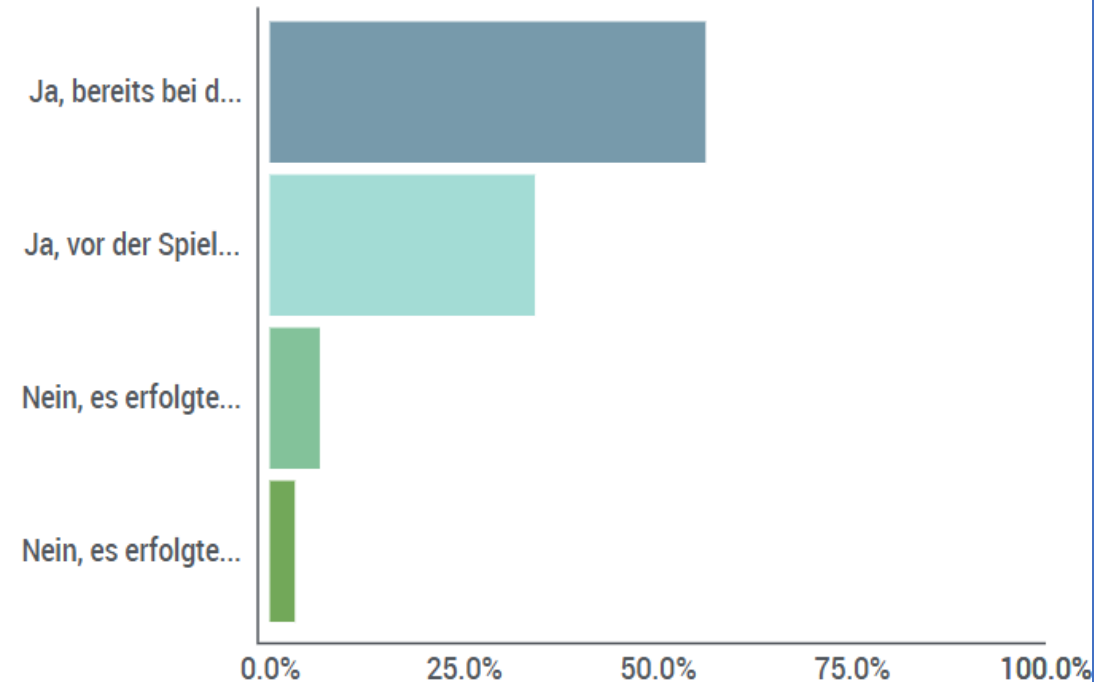
Abgleich mit der Sperrdatei „Statistik“

Erfolgte bei der Personenkontrolle in der Spielstätte für Sie ersichtlich ein Abgleich mit der Oasis Sperrdatei?

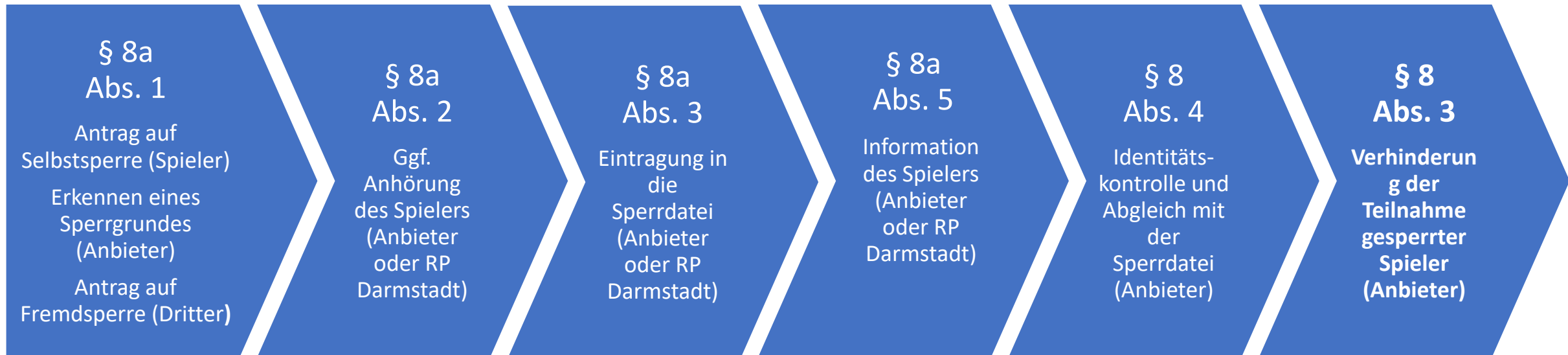
Ja, bereits bei der Eingangskontrolle erfolgte ein Abgleich mit der Sperrdatei OASIS 682 56.2%



- Ja, bereits bei der Eingangskontrolle erfolgte ein Abgleich mit der Sperrdatei OASIS (56.2%)
- Ja, vor der Spielteilnahme erfolgte ein Abgleich mit der Sperrdatei OASIS (34.2%)
- Nein, es erfolgte zwar eine Kontrolle aber kein für mich erkennbarer Abgleich. (6.5%)
- Nein, es erfolgte keine Kontrolle. (3.2%)



Der lange Weg vom Sperrantrag zum Spielausschluss



§ 8 GlüStV 2021

(3) (...) Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen haben sicherzustellen, dass gesperrte Spieler nicht an Glücksspielen teilnehmen. (...)

Zutrittsgewährung trotz erkannter Sperre

Fallbeispiele

Gewährung des Zugangs trotz Sperre (1)

„(...) Der Mitarbeiter verlangte nach meinem Ausweis, dem ich ihn gab. Der Mitarbeiter zog meinen Ausweis durch ein Lesegerät. Auf dem Bildschirm, erschien dann der Hinweis, in weißer Schrift, auf rotem Hintergrund“ Spieler ist gesperrt“. Der Mitarbeiter guckt aber gar nicht auf den Bildschirm und gab mir meinen Ausweis wieder. Der Mitarbeiter verließ den Anmeldebereich und ging mit mir zu einem Automaten. Der Mitarbeiter schaltete mir den Automaten mittels einer Karte frei, und ich konnte spielen.“

Gewährung des Zugangs trotz Sperre (2)

„Nach dem Betreten der Spielhalle wurde ich von der Mitarbeiterin (...) angesprochen und nach dem Ausweis gefragt. Nach dem Scannen des Reisepasses hat die Mitarbeiterin mir trotz der bestehenden Sperre den Zutritt in die Filiale erlaubt. Die Mitarbeiterin entspernte mir selbständig das Spielgerät. (...)“

Gewährung des Zugangs trotz Sperre (3)

„(...) Ich händigte ihr daraufhin meinen Ausweis aus, den sie offenbar über die OASIS-Datenbank überprüfte. Auf dem Bildschirm konnte ich erkennen, dass die Meldung „Keine Spielberechtigung“ angezeigt wurde. Die Mitarbeiterin teilte mir daraufhin mit, dass ich nicht spielberechtigt sei. Anschließend sah sie auf meinen Ausweis und fragte nach meiner Herkunft. Ich gab meine Abstammung an. Daraufhin erklärte sie, dass sie ebenfalls diese Abstammung habe und wie sie heiße. Nach kurzem Zögern gab sie mir durch eine Handbewegung zu verstehen, dass ich dennoch an einen Spielautomaten gehen könne.“

c) Die Beendigung der Sperre

Das Einwirkungsverbot

§ 8 GlüStV

(4) Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, dürfen nicht auf diese einwirken, einen Antrag auf Entsperrung zu stellen. Es dürfen keine Vorteile wie Boni oder Rabatte für Spieler, deren Spielersperre aufgehoben worden ist, gewährt werden.

Das Einwirkungsverbot

Was ist eine „Einwirkung“, einen Antrag auf Entsperrung zu stellen?

- Schaffung von Anreizen, die Sperre aufzuheben
 - Erl. zum GlüStV 2021, LT-Drs. NRW 17/11683, S. 161
- Beispiel:
 - Übersendung personalisierter Werbung (so auch § 5 Abs. 5 S. 2 GlüStV)
 - Incentivierung gesperrter Spieler durch Boni- oder Rabattprogramm
- Unklar:
 - Bereitstellung von Informationen zur Aufhebung der Sperre oder Erinnerung an die Aufhebungsmöglichkeit kurz vor oder nach Ablauf der Mindestsperrdauer
 - Argument: Gesteigerte Spielsuchtgefährdung gesperrter Spieler

§ 8a GlüStV

(5) Der die Sperrung Eintragende teilt der betroffenen Person unverzüglich in Textform mit, dass für seine Person eine Sperre eingetragen ist und informiert sie über das Verfahren zur Beendigung der Sperre.

Einwirkungsverbot?

„Ich konnte ohne Kontrolle rein. Dann sollte ich mit meinem Perso an einem Gerät einen Automaten freischalten. Als dies nicht ging, OASIS Abfrage. Nach der Bestätigung der Sperre wurde mir gesagt, ich könnte nochmal wiederkommen und der Chef könnte mich entsperren, wenn ich was ausfüllen würde.“

Einwirkungsverbot? (2)

„Ich wurde an der Servicetheke nach dem Betreten in die Spielhalle vom Mitarbeiter abgehalten weiter zu den Spielautomaten zu gehen. Mein Ausweis wurde verlangt. Nach der Kontrolle wurde mir gesagt, ich sei gesperrt und mir wurde ein Zettel mitgegeben worauf stand, wie man die Sperre aufheben kann.“

Die Beendigung der Sperre (§ 8b GlüStV)

- Nur auf schriftlichen Antrag der gesperrten Person
 - Stellt die Person keinen Antrag, so läuft die Sperre auch nach Ablauf der Mindestdauer weiter (§ 8b Abs. 1 S. 3 GlüStV)
- Frühestens nach Ablauf der Mindestsperrdauer möglich
 - Zu früh gestellte Anträge sind wirkungslos, keine „Umdeutung“ möglich (vgl. auch Erl. zum GlüStV 2021, LT-Drs. NRW 17/11683, S. 163)
- Adressat des Antrags: „für die Führung der Sperrdatei zuständige Stelle“ (§ 8b Abs. 2 GlüStV, RP Darmstadt)
 - Aber: Weiterleitung durch Veranstalter oder Vermittler möglich (§ 8b Abs. 2 S. 2 GlüStV)
- Wirksamkeit der Aufhebung (§ 8b Abs. 3 GlüStV)
 - Nach Eintragung...
 - ...aber frühestens nach Ablauf einer Woche (Selbstsperre) oder eines Monats (Fremdsperre) nach Eingang des Antrags bei der Behörde

Zusätzliche Anforderungen an die Aufhebung der Sperre?

Spielbank darf Spielersperre erst dann aufheben, wenn zuvor der *hinreichend sichere Nachweis* erbracht wird, dass keine Spielsuchtgefährdung mehr vorliegt und der Spieler zu einem kontrollierten Spiel in der Lage ist (BGH, 20.10.2011 – III ZR 251/10)

Weitere Gültigkeit der Rechtsprechung unter GlüStV 2021?

Zusätzliche Anforderungen an die Aufhebung der Sperre?

- Gesetzesbegründung zum GlüStV 2021: Kein Ermessen der Behörde bei Aufhebung der Sperre
 - Gesetzgeber möchte mit § 8b Abs. 3 GlüStV klarstellen, dass die entgegenstehende Rechtsprechung des BGH keine Anwendung mehr findet (Erl. zum GlüStV 2021, LT-Drs. NRW 17/11683, S. 163 f.)
- Ist das gelungen?
 - Kenntnis des Veranstalters/Vermittlers von Aufhebung der Spielersperre kann Anlass zur Prüfung einer *Fremdsperre* bieten
 - Können (neue) öffentlich-rechtliche Pflichten zivilrechtliche Verpflichtungen aus einem Sperrvertrag aufheben?

BGH, 20.10.2011 – III ZR 251/10, Rn. 134

Aufhebung der Sperre nach dem GlüStV 2008

„Dieser Wertung stehen nicht die Regelungen des 2007 abgeschlossenen Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (...) entgegen. (...)

Diesen Bestimmungen lässt sich zunächst schon nicht entnehmen, dass dem Wunsch eines Spielers auf Aufhebung einer Selbstsperre nach Ablauf eines Jahres ohne Weiteres stattzugeben ist. Denn liegt dem Antrag auf Selbstsperre die kritische Selbsterkenntnis eines durch Spielsucht gefährdeten Spielers in einer Phase zu Grunde, in der er zu einer solchen Einschränkung und Selbstbeurteilung fähig ist, (...) liegt es nahe, davon auszugehen, dass die Spielbank mit dem Antrag zugleich tatsächliche Anhaltspunkte für eine Spielsuchtgefährdung i. S. von § 8 II GlüStV erhält, deren Bedeutung nicht ohne Weiteres allein durch den Zeitablauf von einem Jahr entfällt.“

BGH, 20.10.2011 – III ZR 251/10, Rn. 134

Aufhebung der Sperre nach dem GlüStV 2008

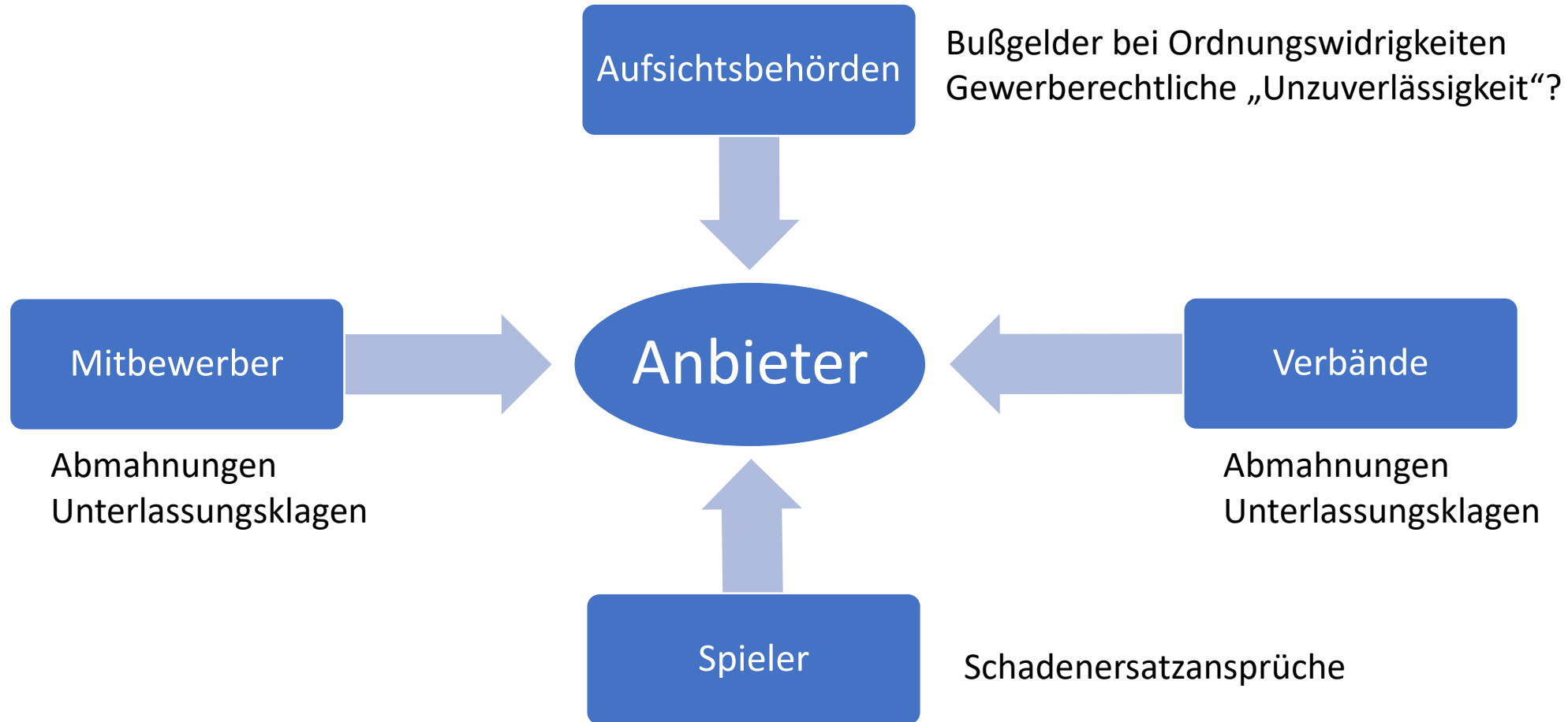
„Letztlich ist (...) festzuhalten, dass das Spielbankenrecht als Teil des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (...) lediglich die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Spielbankenbetreiber regelt und deshalb unmittelbar nichts darüber aussagt, welche (weitergehenden) Schutzpflichten sich aus einer privatrechtlichen vertraglichen Bindung gegenüber dem gesperrten Spieler ergeben (vgl. Senat, BGHZ 174, 255= NJW 2008, 840 Rdnr. 14).“

Konsequenz: Bindungen aus einem Sperrvertrag zwischen Spieler und Anbieter können weiter reichen als die gesetzlichen Regelungen des GlüStV 2021?

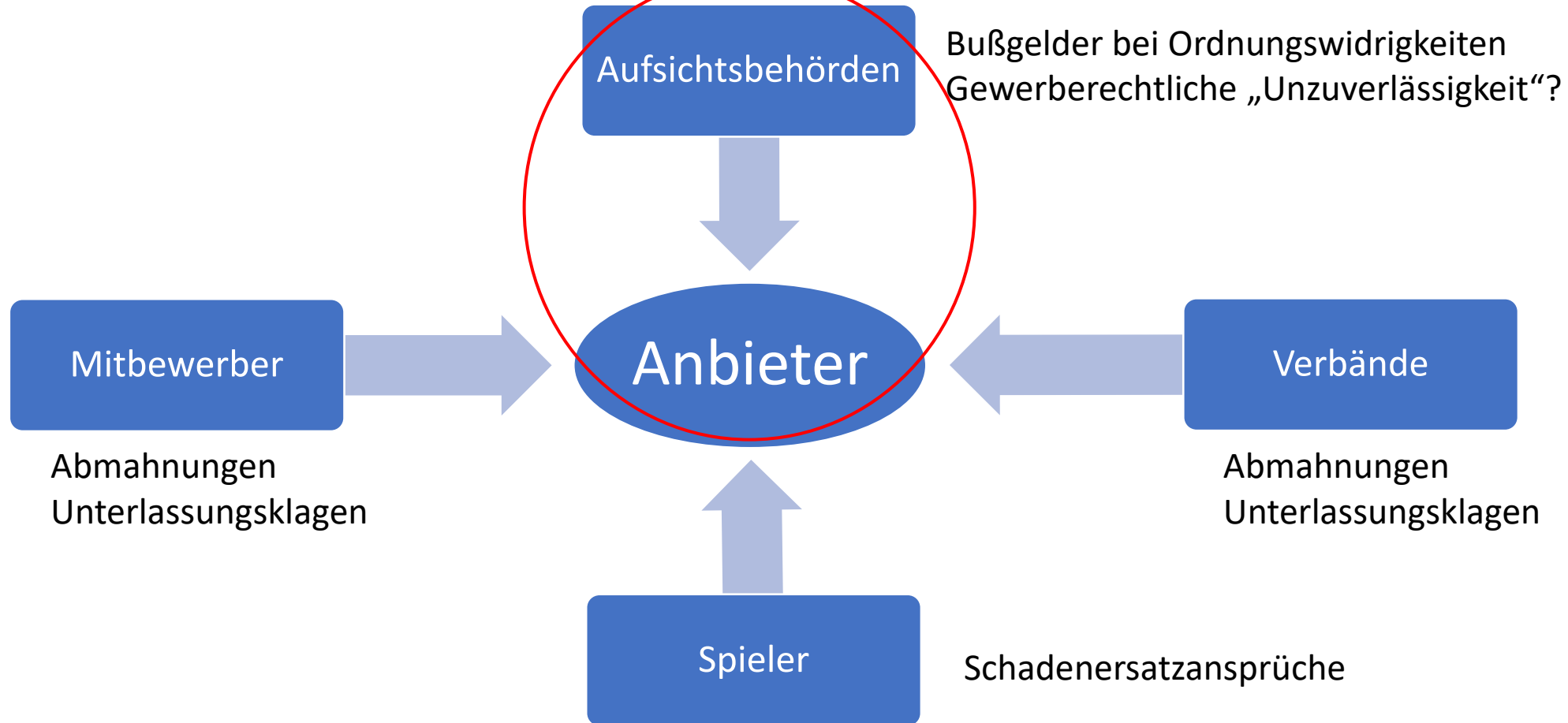
3. Die Durchsetzung der Sperrpflichten

“Without Law Enforcement There is No Law”

Verletzungen von Sperrpflichten: Mögliche Rechtsfolgen



Verletzungen von Sperrpflichten: Mögliche Rechtsfolgen



Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten

- Rechtsgrundlage: § 28a Abs. 1 Nr. 29 bis 36 GlüStV 2021

§ 28a GlüStV

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)

*29. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, spielwillige **Personen nicht durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle identifiziert,***

*30. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, **bei spielwilligen Personen keinen Abgleich mit der Sperrdatei durchführt,***

*31. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 3 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen **nicht sicherstellt, dass gesperrte Spieler nicht an Glücksspielen teilnehmen,***

*32. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, **auf einen gesperrten Spieler einwirkt, einen Antrag auf Entsperrung zu stellen,***

§ 28a GlüStV

*33. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, **Vorteile wie Boni oder Rabatte für Spieler, deren Spielersperre aufgehoben worden ist, gewährt,***

*34. entgegen § 8a Absatz 1 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, **Personen nicht sperrt, die dies beantragen oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen,***

§ 28a GlüStV

*35. entgegen § 8a Absatz 4 als Veranstalter oder Vermittler **die in § 23 Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten nicht in eine Sperrdatei einträgt, (...)“***

§ 28a GlStV

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße von bis zu 500 000 Euro** geahndet werden.

(3) ¹Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, können die Gegenstände,

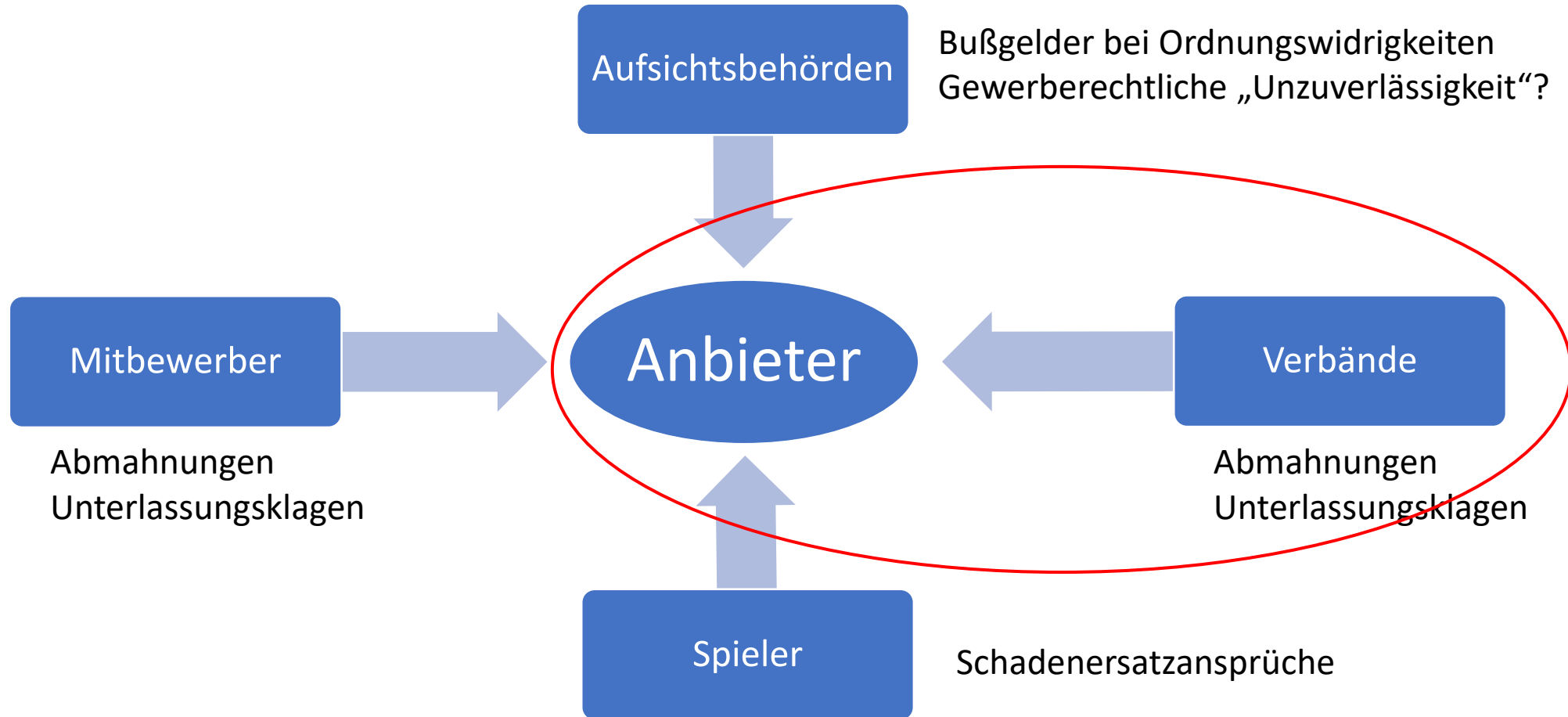
1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder

2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

unter den Voraussetzungen der § 22 Absatz 2, § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten **eingezogen** werden. ²§ 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

(4) **Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 9 zuständige Behörde.“**

Verletzungen von Sperrpflichten: Mögliche Rechtsfolgen



Abmahnungen/Unterlassungsansprüche

Geltendmachung eines Unterlassungsanspruches nach § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 3a UWG i.V.m. §§ 8 ff. GlüStV 2021

§ 8 UWG Beseitigung und Unterlassung


„(1) Wer eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. (...)

(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 stehen zu: (...)

***3. den qualifizierten Verbraucherverbänden, (...)**“*

Beispiel für ein erfolgreiches Vorgehen

Aktenzeichen:
5 O 6/25 KfH



Landgericht Baden-Baden

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Verstoßes gegen den Glücksspielstaatsvertrag

hat das Landgericht Baden-Baden - Kammer für Handelssachen - durch [REDACTED]
[REDACTED] den [REDACTED] [REDACTED] und den [REDACTED] [REDACTED]
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.02.2025 für Recht erkannt:

Beispiel für ein erfolgreiches Vorgehen

1. Im Weg der einstweiligen Verfügung wird angeordnet:

Der Verfügungsbeklagte hat es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhand-

O 6/25 KfH

- 2 -

lung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, Personen, die in der Sperrdatei nach §§ 8 Abs. 2, 23 GlüStV 2021 von der Teilnahme an Sportwetten zu festen Gewinnquoten ausgeschlossen sind, an Sportwetten zu festen Gewinnquoten in Wettvermittlungsstellen teilnehmen zu lassen, wie geschehen am 10.12.2024 gegen 15.00 Uhr in der Wettvermittlungsstelle [REDACTED]

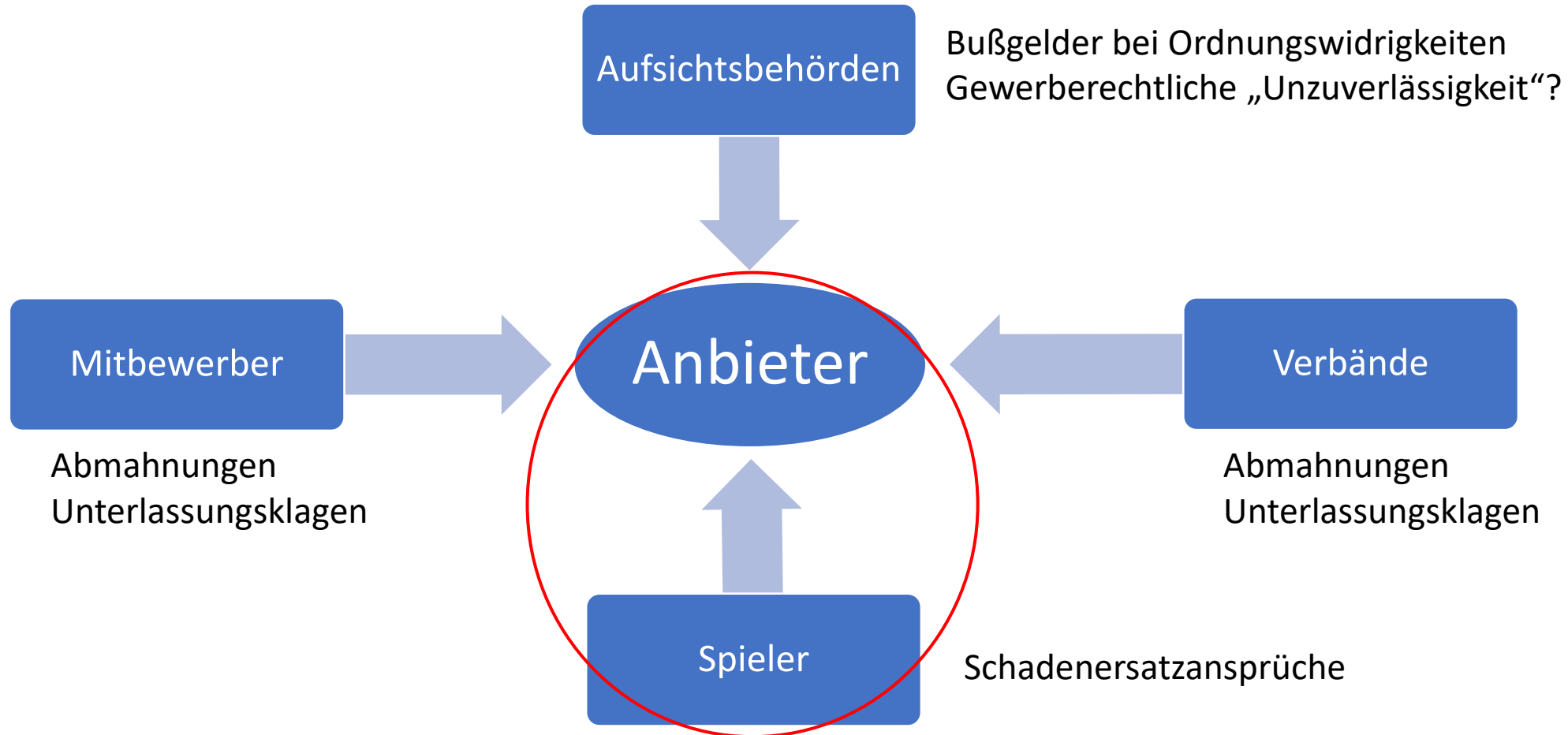
2. Der Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Beispiel für ein erfolgreiches Vorgehen

Wenn die Prüfung tatsächlich – wie der Verfügungsbeklagte behauptet – durchgeführt wurde, ist für die Kammer nicht ersichtlich, woran die Prüfung scheiterte. Ein technischer Defekt oder systemisches Versagen sind nicht glaubhaft gemacht. Wenn sowohl die Adresse, als auch der Name des Testkunden, wie der Verfügungsbeklagte nunmehr vermutet, falsch eingegeben wurden, fällt dies allein in den Verantwortungsbereich der Wettvermittlungsstelle, da auf eine korrekte Eingabe der Daten geachtet werden muss. Darin kann in keiner Weise ein durch den Testkunden provoziertes fehlerhaftes Abgleich gesehen werden, nur weil der Testkunde einen Wohnsitz im Ausland, hier Frankreich, hat. Im Übrigen ist in der Region ein Wohnsitz, vor allem auch deutscher Staatsbürger, im nahegelegenen Elsaß nicht ungewöhnlich. In der Verwendung einer Testperson mit einem solchen Wohnsitz vermag die Kammer daher auch nichts Rechtsmissbräuchliches zu sehen. Ein Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Satz 3 GlüStV 2021 ist deshalb für die Kammer ausreichend glaubhaft gemacht..

Verletzungen von Sperrpflichten: Mögliche Rechtsfolgen



Schadenersatzansprüche von Spielern

Klagen auf Schadenersatz nach § 280 Abs. 1 BGB oder § 823 Abs. 2 BGB, jeweils i.V.m. der verletzten Bestimmung der §§ 8 ff. GlüStV 2021

Deliktischer Schadenersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 8 ff. GlüStV 2021

823 Schadensersatzpflicht

§§ 8 ff. GlüStV

(1) Wer (...), ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

LG Hamburg, 12.4.2023 – 304 O 164/22

Sachverhalt:

Der Kläger kämpft seit Jahren mit einem Drang zum übermäßigen Glücksspiel. (...) Aus diesem Grund unterwarf er sich (...) einer sog. „Selbstsperre“, um sich vor sich selbst zu schützen. (...) In der Zeit vom (...) besuchte der Kläger regelmäßig die Wettbüros der Beklagten. Der Kläger konnte dabei die Wettbüros der Beklagten betreten, ohne von dem anwesenden Personal hinsichtlich einer Selbstsperre kontrolliert und anschließend am Zugang gehindert zu werden. (...) In der Zeit vom (...) erlitt der Kläger in den Wettbüros der Beklagten nach Abzug seiner Gewinne Spielverluste in Höhe von 5.772,50,- Euro.

LG Hamburg, 12.4.2023 – 304 O 164/22

Entscheidung: Stattgabe der Klage

- Schadenersatzanspruch gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1, S. 5 GlüStV 2021
 - § 8 Abs. 2, 3 GlüStV 2021 als Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB
 - Verletzung der Pflichten des § 8 Abs. 2 GlüStV 2021 (Teilnahmeverbot) und § 8 Abs. 3 S. 2 GlüStV 2021 (Identitätskontrolle)
 - Verschulden des Betreibers des Wettbüros gegeben
 - Kein Mitverschulden des Spielers, weil er sich nicht persönlich beim Kläger sperren lassen hat
 - Schaden ist substantiiert unter Vorlage der Wettscheine vorgetragen

Bewertung

- Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BGH zu Schadenersatzpflichten der Spielbanken liegen auch entsprechende Ansprüche gegen Verpflichtete nach § 8 Abs. 1 GlüStV 2021 nahe
- Bistlang: Überwiegend Klagen wegen Verstößen gegen das Einzahlungslimit
 - Möglicherweise: Beweisschwierigkeiten bei der Schadenshöhe?
- Ggf. Pflicht zur Ausstellung von Quittungen in Spielhallen sinnvoll?

§ 287 ZPO: Schadensschätzung?

§ 287 Schadensermittlung; Höhe der Forderung

(1) Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. (...)

4. Fazit

Fazit

1. Das anbieter- und spielformübergreifende Sperrsystem nach dem GlüStV 2021 stellt einen bedeutenden Fortschritt für den Spielerschutz dar.
2. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die bestehenden Regelungen auch umgesetzt werden.
3. Während für eine Vielzahl von Spieler*innen Sperren eingetragen worden sind, führen diese nicht immer zu einem Spelausschluss.
4. Deswegen sollte die Einhaltung von Sperrpflichten besser hoheitlich überwacht werden. Parallel sollten wettbewerbsrechtliche und Instrumentarien eingesetzt werden.
5. Die zivilrechtliche Haftung der Anbieter gegenüber den Spielern im Falle einer Verletzung von Sperrpflichten könnte einen erheblichen Anreiz zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt darstellen.

Zum Nachlesen



Rock, Kommentierung der §§ 6i, 8 bis 8d, 23 GlüStV

“Play by the rules!”

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

jan-philipp.rock@ak.polizei.hamburg.de